

Gebührentarif

Die im jeweiligen Einzelfall zu erhebende Gebühr bestimmt sich nach dem Gebührenrahmen des einschlägigen Gebührentatbestandes.

1. Akkreditierung u. Reakkreditierung v. Akkreditierungsagenturen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz)

Gebühr: Euro 20.000,- bis 53.000,-

2. Überwachung der Akkreditierungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz

2.1 Anlassbezogene Überwachung

- Vorprüfung

Gebührenfrei

- Prüfung ab Eröffnung des Verfahrens

Gebühr: Euro 1.000,- bis 8.700,-

Diese Gebühr fällt unabhängig davon an, ob die Prüfung zu einer Beanstandung führt.

In Verfahren ohne Beanstandung kann aus Billigkeitsgründen die Gebührenhöhe gesenkt werden.

2.2 Regelmäßige Überwachungstätigkeiten, deren Umfang und Instrumente bezogen auf jede Agentur durch einen jeweils für einen Zeitraum von in der Regel zwei Jahren gültigen Beschluss des Akkreditierungsrates vorab festgelegt werden.

Gebühr:

Euro 3.000,- bis 12.000,- pro Agentur und Jahr für Agenturen mit einem Marktanteil von 0 bis 1,99 Prozent

Euro 6.500,- bis 20.000,- pro Agentur und Jahr für Agenturen mit einem Marktanteil von 2 bis 9,99 Prozent

Euro 12.000,- bis 32.000,- pro Agentur und Jahr für Agenturen mit einem Marktanteil ab 10 Prozent

Diese Gebühr fällt unabhängig davon an, ob die Prüfung zu einer Beanstandung führt.

2.3 Prüfung der Einträge in die zentrale Datenbank

Gebühr: Euro 15,50 bis 16,60 pro Studiengang

3. Gebühren in besonderen Fällen

3.1 Rücknahme eines Antrags vor Beginn der sachlichen Bearbeitung

Gebührenfrei

3.2 Rücknahme eines Antrags nach Beginn, aber vor Beendigung der sachlichen Bearbeitung, Ablehnung eines Antrags aus anderen Gründen als der Unzuständigkeit, Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung

Gebühr: Euro 128,- bis 53.000,-

3.3 Tätigkeiten gemäß § 3 Abs. 3 und 4 der Gebührensatzung

Gebühr: Euro 128,- bis 6.100,-